

Bundesrat

Drucksache 147/84

09.04.84

EG - G - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 77/436/EWG betreffend die Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-
Extrakte und Zichorien-Extrakte

"EG-Dok. 6001/84"

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. April 1984 - 14 - 680 70 - E - Re 164/84 -

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. März 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen. Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

1. Die Richtlinie 77/436/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte ist bislang nicht geändert worden.

Mit diesem Vorschlag sollen daran nunmehr bestimmte, nachstehend aufgeführte Änderungen vorgenommen werden, die zum einen durch eine seitdem vom Rat verabschiedete neue Richtlinie beziehungsweise sonstige, derzeit beim Rat in Bearbeitung befindliche Richtlinien und zum anderen durch den inzwischen erzielten technologischen Fortschritt oder die industrielle Entwicklung bedingt sind.

- 1.1. Was die Etikettierung angeht, so muß die erwähnte Richtlinie an die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür angeglichen werden (1).
- 1.2. Der technologische Fortschritt hat es ermöglicht, den auf 2,3 kg ungebrannten Kaffee je Kilogramm löslichen Kaffee festgesetzten Extraktionshöchstsatz zu überschreiten. Diese Tatsache könnte es Ländern, die nicht zur Gemeinschaft gehören, gestatten, das genannte Verhältnis übersteigende und daher wettbewerbsfähigere Erzeugnisse in die Gemeinschaft auszuführen, die von den Einfuhrländern in Ermangelung wirksamer Analysemethoden nicht zurückgewiesen werden können. Die Gemeinschaftsländer können gegen diesen Wettbewerb nicht an, weil die obengenannte Richtlinie eine Überschreitung dieses Extraktionssatzes untersagt. Da dadurch die Qualität des Erzeugnisses nicht beeinträchtigt wird und außerdem dem Verbraucher auf diese Weise preisgünstigere Erzeugnisse angeboten werden können, ist es zweckmässig, den bislang festgesetzten Extraktionssatz zu beseitigen.
- 1.3 Aus den unter 1.2 genannten Gründen ist auch eine geringfügige Verminderung des Trockenmassegehalts von 96 % auf 95 % erforderlich, was zudem eine aussehensmäßige Verbesserung des dem Verbraucher angebotenen Erzeugnisses ermöglicht.

(1) ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.

- 1.4. Dank der industriellen Entwicklung können nunmehr konzentrierte Extrakte in flüssiger Form hergestellt werden, für die der Vorschlag verbindliche Merkmale festlegt.
- 1.5. Weitere Änderungen redaktioneller Art zielen auf eine rationellere Gestaltung des Textes in Anbetracht der vorstehend aufgeführten Änderungen ab.
2. Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags hat die Kommission die im Beratenden Lebensmittelausschuß vereinigten sozio-ökonomischen Kreise angehört.
3. Da sich der Vorschlag auf Artikel 100 EWG-Vertrag stützt, müssen die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses dazu eingeholt werden.

zur Änderung der Richtlinie 77/436/EWG betreffend die Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-Extrakte
und Zichorien-Extrakte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur An-
gleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und
Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung
hierfür (1), geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere
auf Artikel 20, Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 79/112/EWG ließ in ihrem Artikel 20 Absatz 1 die Vorschriften
der Richtlinie 77/436/EWG des Rates (5), geändert durch die Akte über den
Beitritt Griechenlands, unberührt. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie
79/112/EWG sind diese Vorschriften an die genannte Richtlinie einschließlich
der Ausnahme- bzw. Übergangsbestimmungen anzupassen.

./.

(1) ABL. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.

(2) ABL.

(3) ABL.

(4) ABL.

(5) ABL. Nr. L 172 vom 12.7.1977, S. 20.

Aufgrund des technologischen Fortschritts und angesichts der Notwendigkeit, das Preis-Qualitäts-Verhältnis der Erzeugnisse zu verbessern und sie vor möglichen Wettbewerbsverzerrungen, die einerseits durch die Einfuhr dergleichen in Drittländern produzierten Erzeugnisse - insbesondere wegen des Fehlens zuverlässiger einschlägiger Analysemethoden - und andererseits durch Konkurrenz-erzeugnisse bedingt sein können, zu schützen, empfiehlt es sich, die Mindestmenge des zur Gewinnung des Kaffee-Extraktes verwendeten ungebrannten Kaffees und den Höchstgehalt an unlöslichen Elementen in diesem Erzeugnis zu beseitigen und den Mindestgehalt an Trockenmasse für Kaffee-Extrakt und Zichorien-Extrakt zu vermindern.

Ganz allgemein besteht keine Veranlassung, die Bestimmungen der Richtlinie 77/436/EWG, die den Mitgliedstaaten Abweichungen von der allgemeinen Regelung dieser Richtlinie gestattet, beizubehalten, mit Ausnahme der Vorschrift über die Verwendung von Stoffen zur Verhinderung des Zusammenklebens bei der Herstellung von Extrakten, solange die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf Gemeinschaftsebene noch kein annehmbares einheitliches Niveau erreicht haben. Die Inanspruchnahme solcher Ausnahmegenehmigungen durch einzelne Mitgliedstaaten kann nämlich zu einer Beeinträchtigung des freien Verkehrs mit Erzeugnissen führen, die in anderen Mitgliedstaaten unter Einhaltung der allgemeinen Regelung dieser Richtlinie hergestellt und vermarktet werden.

Um den Warenverkehr zu erleichtern, empfiehlt es sich, auch die Vorschriften über die Etikettierung der Erzeugnisse, die nicht in unverändertem Zustand an den Endverbraucher geliefert werden, mit einigen Anpassungen beizubehalten.

In Anbetracht der industriellen Entwicklung erscheint es geboten, auch für Zichorien-Extrakte ein Erzeugnis in konzentrierter Form vorzusehen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 77/436/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 Absatz 2 wird gestrichen.
2. Artikel 4 Absatz 2 wird gestrichen.
3. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

"Artikel 6

1. Die Richtlinie 79/112/EWG (1) findet auf die in Nummer 1 und 2 des Anhangs definierten Erzeugnisse Anwendung.

2. a) Die in Artikel 5 der Richtlinie 79/11/EWG erwähnte Verkehrsbezeichnung ist die den betreffenden Erzeugnissen nach Artikel 5 vorbehaltene Bezeichnung.
- b) Sie kann durch die Angabe "konzentriert" ergänzt werden :
 - i) bei dem unter Nummer 1 Buchstabe c) definierten Erzeugnis, vorausgesetzt, dessen Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse beträgt mehr als 25 Gewichtshundertteile ;
 - ii) bei dem unter Nummer 2 Buchstabe c) definierten Erzeugnis, vorausgesetzt, dessen Gehalt an aus Zichorie stammender Trockenmasse beträgt mehr als 45 Gewichtshundertteile.
3. Die Etikettierung enthält außer den in Artikel 3 der Richtlinie 79/112/EWG vorgesehenen folgende zwingenden Angaben :
 - a) Bei den unter Nummer 1 definierten Erzeugnissen, deren Gehalt an wasserfreiem Koffein höchstens 0,3 Gewichtshundertteilen der aus Kaffee stammenden Trockenmasse entspricht, die Angabe "entkoffeiniert";
 - b) bei den unter Nummer 1 Buchstabe c) definierten Erzeugnissen je nachdem die Angabe "mit Zuckern geröstet" oder "mit Zuckern haltbar gemacht"; wird nur eine einzige Zuckerart verwendet, so ist diese unter ihrer Bezeichnung anzugeben ;
 - c) bei den unter Nummer 2 Buchstabe c) definierten Erzeugnissen gegebenenfalls die Angabe "gezuckert";
 - d) bei den unter Nummer 1 Buchstabe b) und c) definierten Erzeugnissen den Mindestgehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse in Hundertteilen des Gewichts des fertigen Erzeugnisses;
 - e) bei den unter Nummer 2 Buchstabe b) und c) definierten Erzeugnissen den Mindestgehalt an aus Zichorie stammender Trockenmasse in Hundertteilen des Gewichts des fertigen Erzeugnisses.
4. Die in Absatz 3 Buchstabe a) und b) genannten Angaben werden im gleichen Sichtfeld angebracht wie die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 79/112/EWG genannten Angaben.

5. Die Angabe der Nettofüllmenge der unter Nummer 1 Buchstabe a) und b) und Nummer 2 Buchstabe a) definierten verpackten Erzeugnisse kann entfallen, wenn diese Menge weniger als 8 Gramm beträgt.
6. a) Die Verkehrsbezeichnung des unter Nummer 1 Buchstabe a) definierten Erzeugnisses kann durch die Angabe "konzentriert" ergänzt werden, vorausgesetzt, dessen Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse beträgt mehr als 25 Gewichtshundertteile;
- b) die Verkehrsbezeichnung des unter Nummer 2 Buchstabe c) definierten Erzeugnisses kann durch die Angabe "konzentriert" ergänzt werden, vorausgesetzt, dessen Gehalt an aus Zichorie stammender Trockenmasse beträgt mehr als 45 Gewichtshundertteile."
4. Folgender Artikel 6 a wird eingefügt :

"Artikel 6 a

1. Unbeschadet der von der Gemeinschaft zu erlassenden diesbezüglichen Bestimmungen enthält die Etikettierung der im Anhang definierten Erzeugnisse, die nicht in unverändertem Zustand an den Endverbraucher geliefert werden, nur die folgenden zwingenden Aufschriften :

- a) die Verkehrsbezeichnung gemäß Artikel 6 ;
- b) die Nettomenge ausgedrückt in Mengeneinheiten, je nachdem in kg bzw. Tonnen, ausgenommen bei lose angebotenen Erzeugnissen ;
- c) das Herstellungsdatum oder eine Angabe, die eine Identifizierung des Loses ermöglicht ;
- d) Name oder Firma und Adresse des Herstellers oder des Verpackers oder eines Verkäufers mit Sitz in der Gemeinschaft ;

2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die nationalen Vorschriften beibehalten, wonach bei ihren einheimischen Erzeugnissen der Hersteller oder der Verpacker anzugeben ist.

3. a) Die in Absatz 1 Buchstaben a) und d) vorgesehenen Bezeichnungen werden auf der Verpackung oder einem damit verbundenen Etikett angebracht.

b) Die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben b), c) und e) erscheinen

- entweder auf der Verpackung oder einem damit verbundenen Etikett oder
- auf den Geschäftsunterlagen, die sich auf das betreffende Erzeugnis beziehen.

c) Bei loser Beförderung stehen die in Absatz 1 vorgesehenen Bezeichnungen nur in den Warenbegleitpapieren.

4. Genauere oder weitergehende meßtechnische Gemeinschaftsvorschriften bleiben unberührt."

5. Der Anhang wird wie im Anhang der vorliegenden Richtlinie angegeben geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um dieser Richtlinie in der Weise nachzukommen, daß das Inverkehrbringen von dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen spätestens am 1. Juli 1985 erlaubt und von dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen ab 1. Juli 1986 untersagt ist.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

- 1.) Nummer 1 Buchstabe a) Absatz 1 erhält folgende Fassung :
Kaffee-Extrakt in Form von Pulver, Körnern, Flocken, Tabletten oder in anderer fester Form, dessen Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse mindestens 95 Gewichtshundertteile beträgt.
- 2.) Nummer 1 Buchstabe b) Absatz 1 erhält folgende Fassung :
Kaffee-Extrakt in Pastenform, dessen Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse höchstens 85 und mindestens 70 Gewichtshundertteile beträgt.
- 3.) Nummer 1 Buchstabe c) Absatz 1 erhält folgende Fassung :
Kaffee-Extrakt in flüssiger Form, dessen Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse höchstens 5 und mindestens 15 Gewichtshundertteile beträgt.
- 4.) Nummer 2 Buchstabe a) Absatz 1 erhält folgende Fassung :
"Zichorien-Extrakt in Form von Pulver, Körnern, Flocken, Tabletten oder in anderer fester Form, dessen Gehalt an aus Zichorien stammender Trockenmasse mindestens 95 Gewichtshundertteile beträgt."
- 5.) Nummer 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung :
"Flüssiger Zichorien-Extrakt:
c) Zichorien-Extrakt in flüssiger Form, dessen Gehalt an aus Zichorien stammender löslicher Trockenmasse weniger als 55, aber mindestens 25 Gewichtshundertteile beträgt.
Dieses Erzeugnis enthält keine anderen als die aus der Extraktion gewonnenen Bestandteile. Es darf jedoch Zuckerarten bis zu einem Anteil von 35 Gewichtshundertteilen enthalten."